

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/1244

(zu Drs. 19/1127)

19.09.17

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen fördern

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Stadtbürgerschaft
vom 19. September 2017**

„Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen fördern“

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / DIE Grünen vom 15.06.2017

Die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Beschulung von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen ist die größte Herausforderung im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen. Ergebnisse inklusionspädagogischer Forschungen bestätigen dies. Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen stehen häufig sich und ihrem Schulerfolg durch ausgeprägtes auffälliges Verhalten im und außerhalb des Unterrichts selbst im Wege. Gleichzeitig können sie aufgrund ihres Verhaltens den Unterricht in einer Regelklasse massiv stören. Als Unterstützungssysteme für die Arbeit an den Schulen – auch für diesen Personenkreis – sind schulintern Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) eingerichtet worden und darüber hinaus Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ), die die Einzelschulen bei Bedarf unterstützen. Ein Förderzentrum für sozial-emotionale Förderung, die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße, hat für die Übergangszeit des Aufbaus inklusiver Strukturen auch für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche vom Gesetzgeber eine verlängerte Betriebserlaubnis eingeräumt bekommen, die am 31. Juli 2018 ausläuft.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass der Inklusionsauftrag insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen sich niemals nur allein an Schule richten kann: Emotionale, soziale und schulische Kompetenzen und Fähigkeiten sind die Basis für ein selbstbestimmtes und zukunftsfähiges Leben in unserer Gesellschaft. Diese Lern- und Bildungsprozesse können nicht isoliert betrachtet und auch nicht allein von Schulen gemeistert werden. Erforderlich ist daher eine enge verbindliche Zusammenarbeit zwischen den für Bildung und Erziehung verantwortlichen Trägern, Institutionen und Fachkräften untereinander und mit den Eltern der Schülerinnen und Schülern.

Vor dem Hintergrund der Frage der auslaufenden Betriebserlaubnis des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße und der notwendigen Voraussetzungen für seinen möglichen Weiterbetrieb und aufgrund von zahlreichen Rückmeldungen aus den Schulen in Bremen und Bremerhaven ist es wichtig, den aktuellen Stand inklusiver Beschulung von sog. verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern zu hinterfragen und die nächsten Schritte festzulegen. Dabei ist es sinnvoll zu schauen, was an einzelnen Schulen bereits erfolgreich prakti-

ziert wird und welche Modelle es in anderen Bundesländern gibt. So gibt es zum Beispiel in Bremen an einzelnen Schulen temporäre Lerngruppen wie die sogenannten Familienklassen an drei Standorten im Bremer Westen oder das Projekt „Übergang“ bzw. „Übergangsklasse“, das derzeit in Bremen an der Oberschule Roland zu Bremen durchgeführt wird. In den beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg wird das sog. „Projekt Übergang“ erfolgreich praktiziert. Hierbei handelt es sich um ein differenziertes Unterstützungssystem für Schulen mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, welches von Prof. Dr. Ulrike Becker von der Universität Potsdam wissenschaftlich begleitet wurde. Die Schülerinnen und Schüler werden hier innerhalb der Schule zeitlich befristet in eigenen so genannten „temporären Lerngruppen“ separat unterrichtet. Ziel dieses Ansatzes ist es, im multiprofessionellen Team eine gezielte Förderung auch bei herausforderndem Verhalten von einzelnen Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die derzeitige Situation im Bereich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen an den Schulen im Land Bremen (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven und Grundschulen/weiterführende Schulen)?

1.1. Welche Unterstützungssysteme stehen den Schulen in diesem Bereich in welchem Umfang zur Verfügung und wie bewertet er diese (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven und Grundschulen/weiterführende Schulen)?

2. Welche weiteren Schritte verfolgt der Senat, um sicherzustellen, dass eine inklusive Beschulung auch von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen gewährleistet ist? In welchem Umfang sind hierbei die Schulen beteiligt worden?

2.1. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Arbeit in den ZUP und den ReBUZ?

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen werden derzeit im Bundesgebiet und im Ausland fremdplatziert (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven, Grundschulen/weiterführende Schulen und andere Bundesländer/Ausland)?

3.1. Mit welchen Kosten war die Fremdplatzierung von Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen in den Kalenderjahren 2015 und 2016 verbunden?

3.2. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um Fremdplatzierungen mittel- bis langfristig zu minimieren?

4. Wie bewertet der Senat das Modell der so genannten temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen, wie sie in Berlin bzw. Hamburg bereits erfolgreich mit dem Ziel umgesetzt werden, auch Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalem Förderbedarf inklusiv unterrichten zu können?

4.1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Modell der sog. temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen auch in Bremen und Bremerhaven einzuführen? Welche Voraussetzungen müssten hierfür erfüllt sein?

4.2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, bereits im Land Bremen praktizierte Modelle wie die Familienklassen an mehr Schulen zu praktizieren und welcher personelle und finanzielle Aufwand wäre hierfür nötig?

5. Wie wird der Senat mit dem gesetzlich festgeschriebenen Ende des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße zum 31.07.2018 umgehen, wird der Senat einen Vorschlag zum Weiterbetrieb des Förderzentrums machen und wenn ja welchen? Welche Rolle wird dabei der heutige Zustand des Gebäudes spielen?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die derzeitige Situation im Bereich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen an den Schulen im Land Bremen (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven und Grundschulen/weiterführende Schulen)?

Der Senat bewertet die Entscheidung des Gesetzgebers, mit der Schulgesetznovelle von 2008 in die durch die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen gebotene Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mutig und systematisch einzusteigen, als richtig. Mit dem Schuljahr 2010/11 begann die inklusive Beschulung auch von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache und Verhalten als Wahlangebot an deren Eltern. Da eine überwiegende Mehrheit der Eltern die inklusive Schule gegenüber dem Förderzentrum bevorzugte, beschloss die Deputation für Bildung das sukzessive Auslaufen der Förderzentren LSV ab dem Schuljahr 2012/13. Dieser Prozess ist im beginnenden neuen Schuljahr - also nach nur sieben Jahren - abgeschlossen.

Es liegt auf der Hand, dass ein derart konsequenter und tiefgreifender Modernisierungsprozess die Akteure vor Herausforderungen stellt, die zuweilen irritieren und am Gelingen des Prozesses zweifeln lassen. Eine Vielzahl von öffentlichen Bekundungen von schulischen Akteuren wie auch von Eltern behinderter und nicht behinderter Kinder, der Fach- und politischen Öffentlichkeit kennzeichneten in den vergangenen Jahren das Ringen um diesen Mo-

ernisierungsprozess. Gerade an der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Verhaltensproblematiken entzündeten sich immer wieder Debatten. Die Position des Senats dazu ist klar:

1. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in Bremen in der Schule begonnen hat, für die aber alle Akteure im Umfeld von Schule gemeinsam mit der Schule selbst verantwortlich sind. Inklusion bleibt nicht in der Schule stehen, sondern bezieht im Zuge des Aufwachsens der „inklusive Generation“ zunehmend den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein. Das gesellschaftspolitische Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, die die Fähigkeiten und Bedarfe des einzelnen Menschen berücksichtigt, wertschätzt und systematisch Möglichkeiten der Partizipation eröffnet.

2. Ein Zurück in der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems gibt es nicht. Vielmehr gilt es jetzt - im Anschluss an die „heiße“ Phase der Umsetzung - Konzepte zu sichten, zu verfeinern, notwendige Ressourcen bereitzustellen und so die Bedingungen für das Gelingen der Arbeit der Verantwortlichen zu schaffen. In diesem Sinne ist ein Justieren des Systems notwendig. Das gilt umso mehr, als die gesellschaftlichen Herausforderungen, denen Schule begegnet, zugenommen haben. Die steigende Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in sozialen Risikolagen aufwachsen oder durch Flucht Brüche in ihrer Sozialisation oder gar Traumatisierung erlitten haben, wirkt sich signifikant auf den Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung aus: Dieser stieg im Land Bremen in den letzten fünf Jahren um jeweils 10% pro Jahr. Mit dieser Herausforderung gilt es umzugehen, im Sinne der betroffenen Menschen und im Sinne der gesellschaftlichen Kohärenz.

Diese grundsätzliche Einordnung und Bewertung gilt für beide Stadtgemeinden wie auch für Grund- und weiterführende Schulen. Spezifika sind in den folgenden Antworten ausgewiesen.

1.1. Welche Unterstützungssysteme stehen den Schulen in diesem Bereich in welchem Umfang zur Verfügung und wie bewertet er diese (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven und Grundschulen/weiterführende Schulen)?

Die im „Entwicklungsplan Inklusion“ (EPI) konzipierten grundständigen Unterstützungssysteme haben sich im Prinzip bewährt: Beide Stadtgemeinden statten ihre Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) aus, die die Förderarbeit der Schule koordinieren und mit einer zusätzlichen Leitungsstelle in der Schulleitung verankert sind. Sonderpädagogische Lehrkräfte ergänzen die Jahrgangsteams der Oberschule. Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) leisten schülerbezogene Beratung und Intervention.

Als in der Umsetzung der inklusiven Beschulung deutlich wurde, dass das inklusive Setting für einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägten Bedarfen im sozial-emotionalen Bereich eine Überforderung darstellt und / oder diese ihre Lerngruppe durch Verhaltensproblematiken beeinträchtigen, beschloss die Deputation für Bildung (Stadt) im August 2013 das „Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf soziale und emotionale Entwicklung in der Stadtgemeinde Bremen“ (Vorlage G84/18). Das Konzept beinhaltet drei Module:

1. Zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung an der jeweiligen allgemeinbildenden Schule durch spezielle Fachkräfte und das zuständige ReBUZ
2. Vorübergehende zeitweilige Förderung durch das ReBUZ an Standorten des ReBUZ
3. Beschulung in der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße (Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung)

Das Konzept verfolgt den Gedanken, den betroffenen Schülerinnen und Schülern frühzeitig, das heißt bereits in der Grundschule, Hilfestellung zu geben. Aus diesem Grund wird im Modul 1 die Unterstützung durch zusätzliche Sozial- und Sonderpädagogen an der Schule durchgeführt. Die Beschulung an der Fritz-Gansberg-Schule erfolgt erst, wenn der Schüler/ die Schülerin durch sein/ ihr Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt und eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 BremSchulG zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Die Fritz-Gansberg-Schule stellt darüber hinaus den inklusiven Schulen ihre Kompetenzen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalem Förderbedarf zur Verfügung und berät und unterstützt deren Verbleib an der jeweiligen Schule.

Darüber hinaus kann von Eltern ein Antrag auf eine Persönliche Assistenz gestellt werden, die helfen soll die Voraussetzungen zu gewährleisten, dass ein Kind mit einer Behinderung, in diesem Fall mit einer seelischen Behinderung (§35a SGB VIII), am Unterricht in der Schule teilnehmen kann, die Kommunikation zwischen Lehrer und Schüler ermöglichen und die soziale Teilhabe am Klassengeschehen unterstützen. Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf eine solche Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Anträge werden über die Schule und die Senatorin für Kinder und Bildung an das Amt für Soziale Dienste (Jugendamt) zur abschließenden Entscheidung geleitet. Die Leistung kann nur subsidiär erbracht werden, d.h. nachdem geklärt ist, dass andere Hilfearten der Schule oder auch der Krankenkassen nicht in Betracht kommen.

Die Umsetzung der genehmigten Anträge für eine Assistenzleistung stellt sich aufgrund des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt in Bremen als zunehmend schwierig dar.

Bremerhaven: An allen Schulen gibt es die Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). Innerhalb dieser Zentren sind der Fachbereich Sonderpädagogik und der Fachbereich der Schulsozialarbeit Hauptansprechpartner für diesen Themenbereich. Die Arbeit des ZuP reicht von der Beratung von Lehrkräften, Teams und Eltern bis hin zu individuellen Unterstützungssystemen wie Familienklassen und individuellen Verstärkersystemen sowie die Koordinierung des Einsatzes der persönlichen Assistenz, sofern der Unterstützungsbedarf den Einsatz einer Assistenz rechtfertigt.

2. Welche weiteren Schritte verfolgt der Senat, um sicherzustellen, dass eine inklusive Beschulung auch von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen gewährleistet ist? In welchem Umfang sind hierbei die Schulen beteiligt worden?

Der Senat reagiert auf den ansteigenden Bedarf bei Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen, indem er den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Umsetzung ihres inklusiven Auftrags zur Verfügung stellt:

Zum Schuljahr 2017/18 wurden weitere 24 Sonderpädagoginnen und -pädagogen eingestellt, die zu einer Entlastung der Unterrichtssituation in inklusiven Klassenverbänden beitragen. Hinzu kommen im Laufe des Schuljahres 16 Stellen zur Unterstützung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). Durch diese zusätzliche Ressource wird auf die gestiegene Anzahl von Anfragen und Beratungsfällen in Schulen reagiert, denen gegenwärtig durch die ReBUZ nicht immer zeitnah entsprochen werden kann. Darüber hinaus erhalten die Schulen damit auch die Möglichkeit der Stärkung der ZuP-Struktur. Die Senatorin für Kinder und Bildung steht in einem fortwährenden Arbeitsprozess mit den Vertretungen der ZuP-Leitungen sowie den ReBUZ-Leitungen und den Sprecherinnen und Sprechern der Schularten, um über die Weiterentwicklung der Inklusion und die für die Schulen sinnvolle Ressourcenallokation zu beraten. Zur Stärkung des inklusiven Systems sind zudem sechs zusätzliche Stellen für die Förderdiagnostik vorgesehen (die bei den ReBUZ angesiedelt sein werden), damit die Begutachtung von Förderkindern nicht durch Sonderpädagogik-Lehrkräfte erfolgt, die dann im Unterricht fehlen und womöglich zu einem Unterrichtsausfall beitragen würden. Um schließlich auf

die angespannte Fachkräftesituation im Bereich der Sonderpädagogik zu reagieren, hat die Senatorin für Kinder und Bildung 36 zusätzliche Stellen für das Programm „Diplom-Rehabilitations-Pädagoginnen und -Pädagogen“ reserviert. Diese unterstützen die Fachlehrkräfte in inklusiven Unterrichtssettings in besonders herausfordernden Situationen und ermöglichen pädagogische Konzepte der Differenzierung und spezieller Kleingruppenarbeit.

In beiden Stadtgemeinden unterstützen Schulsozialarbeiter die Lehrkräfte bei der Bewältigung sozialer Problemlagen. In der Stadt Bremen sind z.B. an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt 68 Schulsozialarbeiter an 40 Grundschulen und 26 Schulen der Sekundarstufe I im Einsatz. Hinzu kommen 13 Schulsozialarbeiter an berufsbildenden Schulen, und 10 an Werkschulen, also in allen Schulbereichen 91 Schulsozialarbeiter. Für das Schuljahr 2017/18 werden für die Stadtgemeinde Bremen weitere elf Stellen ausgeschrieben, davon ist beispielsweise ein Volumen von fünf Vollzeitstellen für Schulen in Bremen-Nord vorgesehen, die sich vor besonderen Herausforderungen sehen.

2.1. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Arbeit in den ZUP und den ReBUZ?

Der Senat bewertet die schülerorientierte Zusammenarbeit der Zentren für unterstützende Pädagogik und der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren als wichtige Grundlage für das Gelingen des inklusiven Schulsystems. Wie unter 1. ausgeführt, ist der Erfolg der Arbeit jedoch bei Weitem nicht nur von dieser Zusammenarbeit abhängig. Die inklusive Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen gelingt nur, wenn ein gutes Netzwerk aus Schule, Elternhaus und anderen Institutionen hergestellt ist (Ärzte, Therapeuten, Jugendamt etc.).

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen werden derzeit im Bundesgebiet und im Ausland fremdplatziert (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven, Grundschulen/weiterführende Schulen und andere Bundesländer/Ausland)?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es in der Jugendhilfe keine entsprechende Kategorie „sozial-emotionale Beeinträchtigung“ als begründendes Merkmal eines Kindes oder Jugendlichen für eine stationäre Unterbringung gibt. Kinder und Jugendliche werden außerhalb ihrer Familie in Einrichtungen der Heimerziehung, in Pflegefamilien oder in einer sogenannten Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§35 SGB VIII ISE) betreut, wenn es einen Bedarf der Hilfe zu Erziehung gibt, der nicht in der Familie erbracht werden kann. Insgesamt werden in der Stadtgemeinde Bremen über alle Altersgruppen zum Stichtag 31.07.2017 889 Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Familie stationär betreut. Zur Differenzierung dieser

Gruppe kann das Merkmal der „seelischer Behinderung“ (§35a SGB VIII) herangezogen werden mit der Annahme, dass das Merkmal „Sozial-emotionale Beeinträchtigung“ der Diagnose Seelischer Behinderung annähernd entspricht. Von der Gesamtzahl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen gehören 122 in diese Kategorie (§35a SGB VIII), davon sind 59 Kinder im Schulalter. Davon werden wiederum 51 Kinder und Jugendliche im Schulalter in Einrichtungen außerhalb Bremens betreut (Bundesgebiet) und temporär ein Jugendlicher im Ausland. Eine Unterbringung außerhalb Bremens kann aus mehreren Gründen erforderlich sein, zumeist wenn ein für ein individuelles Kind oder eine/n Jugendliche/n erforderliches spezielles Wohn- oder Schulangebot in Bremen nicht vorhanden ist, sodass eine stationäre Einrichtung ggf. mit einem eigenen Schulangebot (sog. Heimschule) oder einer örtlichen Spezialschule in einem anderen Bundesland gesucht werden muss.

Von der Gesamtzahl der aus Bremerhaven stationär untergebrachten Kinder und Jugendlichen gehören am Stichtag 31.07.2017 25 in diese Kategorie (§35a SGB VIII). Davon werden wiederum 18 Kinder und Jugendliche im Schulalter in Einrichtungen außerhalb Bremerhavens betreut. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist zum Stichtag 31.07.2017 kein junger Mensch gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 35 ISE (Intensive Sozialpädagogische Einzelmaßnahme) stationär außerhalb Bremerhavens untergebracht.

3.1.Mit welchen Kosten war die Fremdplatzierung von Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen in den Kalenderjahren 2015 und 2016 verbunden?

Eine genaue Zuordnung der Kosten bezogen auf die stationäre Unterbringung von sozial-emotional beeinträchtigten Kindern im Schulalter ist wegen des zu leistenden Aufwandes und der fehlenden Differenzierungsmöglichkeiten im Fallbestand nicht möglich.

3.2.Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um Fremdplatzierungen mittel- bis langfristig zu minimieren?

Mit der Senatsvorlage vom 07.10.2014 hat der Senat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gebeten einen Transferprozess zur Übertragung der positiven Ergebnisse des Modellprojektes „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ)“ umzusetzen und regelmäßig über den Umsetzungsstand zu berichten. Ziel des Projektes ist u.a. die Anzahl der sogenannten Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in Bremen zu reduzieren.

Als wichtigste Aufgabenfelder des Prozesses „Jugendamt weiterentwickeln“ (JuWe) und zentrale Parameter sind benannt worden:

1. Personalentwicklung/ und –qualifizierung
2. Stärkung der Steuerungsfunktion des Jugendamtes
3. Sozialraumorientierung, Etablierung der fallübergreifenden und –unabhängigen Arbeit des Case Managements
4. Strukturelle Weiterentwicklung des Jugendamtes

Die erfolgreiche Bearbeitung dieser Aufgabenfelder führt zu einer veränderten Arbeitsweise im Case Management und zu einer Optimierung der Fallsteuerung.

Dies wird langfristig die Eingriffsintensität der Hilfen zur Erziehung reduzieren (Verlagerung von stationären zu ambulanten Maßnahmen) und zu einem höheren Wirkungsgrad führen. Ein wichtiger Bestandteil so entwickelten Fallarbeit des Case Managements bei Kinder und Jugendlichen im Schulalter ist die Zusammenarbeit und Kooperation mit den Schulen.

4. Wie bewertet der Senat das Modell der so genannten temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen, wie sie in Berlin bzw. Hamburg bereits erfolgreich mit dem Ziel umgesetzt werden, auch Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalem Förderbedarf inklusiv unterrichten zu können?

Der Senat hält das Modell der temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen nach Ulrike Becker (Berlin) für ein sinnvolles ergänzendes Element in dem beschriebenen Gesamtkonzept von Maßnahmen. Das Modell sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler für zwei Stunden pro Tag aus der Klasse herausgenommen werden und dann in einer Kleingruppe mit vier Schülerinnen und Schülern lernen. Diese Gruppe ist die sogenannte Übergangsklasse, die von einem Sonderpädagogen in einem speziell ausgestatteten Raum begleitet wird.

In Berlin zeigen die Erfahrungen, dass diese Schülerinnen und Schüler eine individuelle Unterstützung benötigen, aber die Anbindung an ihre Lerngruppe nicht verlieren dürfen. Sie lernen in der kleinen Lerngruppe daher nicht zuletzt, wie sie im Schulalltag in der großen Lerngruppe wieder ihren Platz finden können.

4.1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Modell der sog. temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen auch in Bremen und Bremerhaven einzuführen? Welche Voraussetzungen müssten hierfür erfüllt sein?

Der Senat sieht in den sog. temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen eine sinnvolle Möglichkeit für einzelne Schulen, Kinder und Jugendliche gezielt individuell innerhalb der Schule fördern zu können. Im Rahmen inklusiver Beschulung kann dieses Modell ein sinnvolles ergänzendes Instrument zur Entlastung der Schulen sein. Zur Vorbereitung der Um-

setzung von „Übergangsklassen“ nach dem Berliner Modell hat das Landesinstitut für Schule (LIS) bereits Fortbildungen mit interessierten Schulen durchgeführt. Des Weiteren besteht ein enger Austausch zwischen den Verantwortlichen des Senats in Berlin, den Berliner Best-Practice-Schulen und den Bremer LIS, REBUZ und interessierten Schulen.

Der Ressourcenbedarf des Modells stellt sich wie folgt dar: Für das Modell ist je Schule ein Pädagoge an vier Tagen für jeweils zwei Stunden Unterricht zusätzlich notwendig, zusätzlich Zeit für Elternarbeit und wöchentliche Zusammenarbeit mit außerschulischen Netzwerken (ca. 12 Std.).

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven befindet sich ein entsprechendes, auf die Bedingungen in der Stadtgemeinde abgestimmtes Konzept in der Erstellung.

4.2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, bereits im Land Bremen praktizierte Modelle wie die Familienklassen an mehr Schulen zu praktizieren und welcher personelle und finanzielle Aufwand wäre hierfür nötig?

Nach dem Modell der Familienklasse werden Eltern eng in die schulische Arbeit einbezogen, unter anderem dadurch, dass sie an ausgewähltem Unterricht teilnehmen. Die Elternarbeit und Netzwerkarbeit in diesem Modell geht weit über das übliche Maß der Elternarbeit und der Tätigkeit einer Lehrkraft hinaus. Daher müssen die Schulen mit zusätzlichen Stunden unterstützt werden. In einer Familienklasse findet die zusätzliche Unterrichtszeit an einem Tag pro Woche statt, d.h. die Schulen benötigen 6 Lehrerwochenstunden zusätzlich, sowie Zeit für intensive Elternarbeit (insgesamt 12 Std.). Der Senat unterstützt bereits einzelne Schulen, die an ihrem Standort Familienklassen eingeführt haben. Des Weiteren prüft der Senat, ob im Haushaltsvollzug oder durch die Unterstützung der Schulen bei der Einwerbung von Drittmitteln zusätzliche Klassen dieses Modells realisiert werden können.

5. Wie wird der Senat mit dem gesetzlich festgeschriebenen Ende des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße zum 31.07.2018 umgehen, wird der Senat einen Vorschlag zum Weiterbetrieb des Förderzentrums machen und wenn ja welchen? Welche Rolle wird dabei der heutige Zustand des Gebäudes spielen?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Fortführung des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße im Rahmen des oben beschriebenen Gesamtkonzepts notwendig. Der beschriebene kontinuierliche Anstieg des Anteils stark verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher stellt das inklusive System perspektivisch vor große Herausforderungen. Auf die Kompetenz des Spezialförderzentrums Fritz-Gansberg-Schule kann zum jetzigen Zeitpunkt für die allgemeinbildenden Schulen nicht verzichtet werden.

Der Senat wird daher dem Gesetzgeber vorschlagen, die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße im Zuge einer Änderung des Schulgesetzes bis auf Weiteres zu erhalten.

In Abhängigkeit von der Entscheidung des Gesetzgebers wird die bauliche Instandsetzung des Gebäudes zu planen sein.